

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet
Dreilinden Planungs- und Entwicklungs-
gesellschaft mbH Kleinmachnow
Kleinmachnow

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

72980

DIGITALE KOPIE

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Auftraggebers als digitale Kopie erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht bzw. das Testatsexemplar in der unterzeichneten Originalfassung maßgeblich sind.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Version übernehmen wir keine Haftung.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2017) richtet.

DIGITALE KOPIE

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGSaufTRAG	1
B.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
I.	Gegenstand der Prüfung	3
II.	Art und Umfang der Prüfung	3
C.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2.	Jahresabschluss	6
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
2.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
D.	SONSTIGE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	9
I.	Vermögenslage	9
II.	Finanzlage	17
III.	Ertragslage	18
E.	FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS - FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG GEMÄß § 53 HGRG	20
F.	BESTÄTIGUNGSVERMERK	21
G.	SCHLUSSBEMERKUNG	22

In Tabellen können Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakt berechneten Werten auftreten.

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Jahresabschluss 2016
2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
3. Wirtschaftliche Grundlagen
4. Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit
der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen
Verhältnisse nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen

An die Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow:

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von der Geschäftsführung der

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow
Kleinmachnow
(im Folgenden auch „P & E GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt)

erhielten wir aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Wir weisen darauf hin, dass die Roever Broenner Susal Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft am 15. September 2017 in Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft umfirmiert wurde. Die rechtliche Identität wurde durch die Umfirmierung nicht berührt.

Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267 Abs. 1 HGB als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Es handelt sich um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung. Die Gesellschaft arbeitet als Geschäftsbesorger der Gemeinde Kleinmachnow mit deren Treuhandvermögen. Die Gemeinde als Gesellschafter der P & E GmbH entscheidet gemäß § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, ob der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss zur Prüfung einem Wirtschaftsprüfer übergeben werden soll.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses wurde unser Prüfungsauftrag um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG erweitert.

Die Domus AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Potsdam, hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sowie Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung erstellt.

In den Prüfungsbericht haben wir Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufgenommen (Abschnitt D.).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ maßgebend.

Gemäß § 321 Abs. 4a HGB bestätigen wir, dass wir bei unserer Prüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht wurde nach dem Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. IDW PS 450 „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ erstellt.

Adressaten dieses Prüfungsberichts sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Sofern Dritte diesen Prüfungsbericht für andere als bestimmungsgemäße interne Zwecke verwenden, übernehmen wir diesen Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder Pflichten. Die Verwendung von Informationen dieses Prüfungsberichts erfolgt eigenverantwortlich. Dritte haben insbesondere eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, ob diese Informationen für den beabsichtigten Zweck sachdienlich sind. Gegebenenfalls müssen sie eigene Untersuchungen oder Aktualisierungen vornehmen.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr.

Darüber hinaus haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG geprüft. Hierzu verweisen wir auf Anlage 4.

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie den Sondervorschriften des GmbHG aufgestellt worden. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss sowie für die uns erteilten Auskünfte und uns vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Darüber hinaus erstreckt sich die Abschlussprüfung auch nicht darauf festzustellen, ob das Unternehmen alle Vorschriften beispielsweise des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Preisvorschriften, Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Verbraucherschutzbestimmungen oder sämtliche Umweltschutzbestimmungen und dergleichen eingehalten hat.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Untreuehandlungen, Unterschlagungen, Kollusionen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

Die Vollständigkeit und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir nicht geprüft.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf einer Analyse und Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken.

Wir beurteilen das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, identifizieren bedeutende Risiken und berücksichtigen die gewonnenen Erkenntnisse bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss.

Im Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen, den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wegen der überschaubaren Größe des Unternehmens und der geringen Komplexität der Organisationsstrukturen und Kontrollsysteme haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungen und Einzelfallprüfungen) durchgeführt.

Dabei haben wir die folgenden Prüfungsschwerpunkte gesetzt, u. a. die folgenden erwähnenswerten Prüfungshandlungen durchgeführt und die folgenden Prüfungsnachweise von Dritten eingeholt:

- Trennung von Treuhandvermögen und eigenem Vermögen
- Ausweis des Treuhandvermögens und der Treuhandvorgänge
- Prüfung der Forderungen gegen Gesellschafter (Ausgleichsansprüche und Verrechnungskonto an die Gemeinde aus Treuhandgeschäften)
- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Saldenbestätigungsabfrage durchgeführt. Die Rückmeldung erfolgte an unsere Adresse.

- Wir haben eine Steuerberaterbestätigung eingeholt.
- Wir haben Bankbestätigungen eingeholt.

Wir haben die Prüfung im August und September 2017 durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31. August 2016 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015.

Die gesetzlichen Vertreter erbrachten die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise und erteilten uns eine Vollständigkeitserklärung auf dem berufsüblichen Formblatt.

C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft wird von der Domus AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Potsdam, unter Verwendung der Software Kanzlei-Rechnungswesen pro in der Version 5.34 der DATEV eG, Nürnberg, geführt.

Das Belegwesen ist geordnet und gewährleistet zusammen mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen grundsätzlich die Nachprüfbarkeit. Die Buchführung des Berichtsjahres entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

2. Jahresabschluss

Aufstellung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss ist zutreffend nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB (§§ 238 ff.) unter Beachtung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Zweiten Abschnitt (§§ 264 ff.) aufgestellt worden.

Der Jahresabschluss schließt an den Vorjahresabschluss an und ist aus der ordnungsmäßigen Buchführung entwickelt. Nach der schriftlichen Erklärung der gesetzlichen Vertreter enthält der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

Bilanzierung und Bewertung

Für die Vermögensgegenstände und Schulden werden die erforderlichen Bestandsnachweise ordnungsgemäß geführt. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der §§ 265 bis 277 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Anhang

Der Anhang enthält hinsichtlich Ausweis, Gliederung und Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die erforderlichen Angaben und Aufgliederungen. Die sonstigen Pflichtangaben entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Angaben zu den Bezügen im Sinne von § 285 Nr. 9 a) HGB sind zulässigerweise gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterblieben.

Haftungsverhältnisse, außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB, außerbilanzielle Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3a HGB bestanden am Bilanzstichtag nach den uns erteilten Auskünften und unseren Feststellungen nicht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Nach § 321 Abs. 2 S. 4 HGB hat der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung auch auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie gegebenenfalls sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Den Einfluss wesentlicher Bewertungsgrundlagen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir nachfolgend im Abschnitt II.2. erläutert.

Allgemeine Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir in den Abschnitten D.1. - D.3. vorgenommen.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die von der Gesellschaft zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben und unverändert gegenüber dem Vorjahr beibehalten worden.

Die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und die Annahme und Ausübung von Ermessensspielräumen lassen keine Tendenz hinsichtlich einer Ergebnisbeeinflussung oder eine die Gesamtaussage des Jahresabschlusses in sonstiger Weise beeinflussende Gestaltung erkennen.

D. SONSTIGE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

I. Vermögenslage

Zur Beurteilung der Vermögenslage und ihrer Veränderung werden die Bilanzen der letzten beiden Geschäftsjahre in verdichteter Form gegenübergestellt:

	31.12.2016		31.12.2015		Ver- änderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen	0	0,0	0	0,0	0
Umlaufvermögen					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4	0,1	1	0,0	3
Forderungen gegen Gesellschafter	7.383	98,8	6.513	98,6	870
Sonstige Vermögensgegenstände (inkl. RAP)	18	0,2	17	0,3	1
Flüssige Mittel	68	0,9	73	1,1	-5
	7.473	100,0	6.604	100,0	869
Passiva					
Eigenkapital	435	5,8	427	6,5	8
Fremdkapital					
Steuerrückstellungen	0	0,0	2	0,0	-2
Sonstige Rückstellungen	544	7,3	455	6,9	89
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.404	85,7	5.496	83,2	908
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71	1,0	185	2,8	-114
Sonstige Verbindlichkeiten (inkl. RAP)	19	0,3	39	0,6	-20
	7.038	94,2	6.177	93,5	861
	7.473	100,0	6.604	100,0	869

Das Anlagevermögen betrifft Betriebs- und Geschäftsausstattung in geringfügigem Umfang.

Der Posten **Forderungen gegen Gesellschafter** umfasst rd. 99 % der Bilanzsumme. Der Posten beinhaltet neben dem Ausgleichsanspruch aus der Treuhandtätigkeit auch Forderungen aus dem Leistungs- und Verrechnungsverkehr mit der Gemeinde.

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Ausgleichsanspruch für Treuhandverbindlichkeiten	6.992.828,29	6.110.631,15
Herausgabeverpflichtung für Treuhandeinnahmen	-271.538,24	-168.377,84
Laufende Verrechnungsvorgänge	543.399,10	452.573,22
Verrechnungskonto bis 31.12.2008	<u>118.027,05</u>	<u>118.027,05</u>
	<u>7.382.716,20</u>	<u>6.512.853,58</u>

Der Ausgleichsanspruch aus den für Rechnung des Treugebers in eigenem Namen eingegangenen und im Jahresabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Ausgleichsanspruch für Treuhandverbindlichkeiten		
Eingegangene Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.403.709,50	5.496.198,63
Rückstellungen für Sanierung Altlasten	375.973,08	436.110,49
Rückstellungen für Fertigstellungsverpflichtungen (Erschließungsstraße)	140.784,18	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.428,61	174.757,23
Sonstige Verbindlichkeiten (inkl. RAP)	<u>3.932,92</u>	<u>3.564,80</u>
	<u>6.992.828,29</u>	<u>6.110.631,15</u>

Bei der Herausgabeverpflichtung für Treuhandeinnahmen handelt es sich um nicht vom Vermögen der P & E GmbH separiertes Treuhandvermögen, das sich wie folgt zusammensetzt:

Herausgabeverpflichtung Treuhandeinnahmen	€
Überzahlungen	-15.461,84
Bareinzahlungen	-255.000,00
Anrechenbare Steuern aus dem Treuhandvermögen	-1.076,40
	<u>-271.538,24</u>

Die Forderung aus dem Verrechnungsverkehr mit der Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

Laufende Verrechnungsvorgänge	€	€
Stand 1.1.2016		452.573,22
Forderung aus		
– der Weiterbelastung der Kosten der Geschäftstätigkeit der P & E GmbH	136.311,26	
– der Vergütung für die Treuhandtätigkeit	5.661,60	
Ausgleichende Umsatzsteuer der P & E GmbH (aus Dienstleistungskommission)	90.394,99	
Ausgleichende Umsatzsteuer der P & E GmbH (aus Treuhandvermögen)	-94.379,00	
Sonstige Verrechnungen	-47.162,97	90.825,88
Stand 31.12.2016		<u>543.399,10</u>

Ausgleichende Umsatzsteuer der P & E GmbH (aus Dienstleistungskommission)

Soweit im Rahmen der Treuhandtätigkeit von der P & E GmbH Eingangsleistungen für die Gemeinde Kleinmachnow bezogen werden, entsteht im Rahmen der Weiterbelastung dieser Eingangsleistungen an die Gemeinde nach § 3 Abs. 11 UStG (Dienstleistungskommission) eine Umsatzsteuerverbindlichkeit der P & E GmbH, welche von der Gemeinde Kleinmachnow auszugleichen ist.

Sonstige Verrechnungen

Es handelt sich um Vorauslagungen der P & E GmbH für den Treuhandbereich bzw. um Vorauslagungen des Treuhandbereichs für die P & E GmbH.

Verrechnungskonto bis 31. Dezember 2008

Die Rechtsgründe des Saldos des Verrechnungskontos können nicht im Einzelnen nachvollzogen werden. Mit Beschluss DS 018/12 vom 5. März 2012 erfolgte die Anerkennung des Saldos in Höhe von T€ 135 durch den Hauptausschuss der Gemeinde Kleinmachnow.

Im Geschäftsjahr 2010 wurde der aus dem Verrechnungskonto resultierende Saldo um die Korrektur der Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt Potsdam für Umsatzsteuer 2004 auf T€ 118 gemindert.

Im Berichtsjahr haben sich keine Verrechnungssachverhalte ereignet, die den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2008 betreffen.

Die **Sonstigen Vermögensgegenstände** setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Vorsteuer, noch nicht fällig	6.422,41	7.715,40
Umsatzsteuer		
– Veranlagungsjahr 2016	6.376,76	0,00
Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 KStG	4.404,22	8.639,05
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag		
– Veranlagungsjahr 2016	<u>447,29</u>	<u>0,00</u>
	<u>17.650,68</u>	<u>16.354,45</u>

Die Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens nach § 37 KStG erfolgt gesetzlich geregelt in Jahresraten. Die letzte Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens nach § 37 KStG wird gemäß Steuerbescheid vom 10. Oktober 2008 im Veranlagungsjahr 2017 erfolgen.

Die Forderungen aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag bestehen gegen das Finanzamt Potsdam und resultieren aus geleisteten Vorauszahlungen, soweit sie die Steuerbelastung für das Jahr 2016 übersteigen.

Die **Flüssigen Mittel** betreffen ausschließlich Konten bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse sowie den Kassenbestand und setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	T€	T€
Kassenbestand	157,71	80,00
Kontokorrentkonto	5.636,46	10.432,14
Tagesgeldkonto	<u>62.287,64</u>	<u>62.363,97</u>
	<u>68.081,81</u>	<u>72.876,11</u>

Die **Sonstigen Rückstellungen** entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 1.1.2016	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zu- führung	Stand 31.12.2016
	T€	T€	T€	T€	T€
Sanierung Altlasten	437	-61	0	0	376
Fertigstellungsverpflichtungen	0	0	0	141	141
Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten	17	-8	-1	18	26
Übrige	1	-1	0	1	1
	455	-70	-1	160	544

Sanierung Altlasten

Die Rückstellung für Sanierung Altlasten resultiert aus der Verpflichtung zur Altlastenbeseitigung auf dem Grundstück im Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“ gemäß Kaufvertrag vom 16. Dezember 1994 (UR-Nr. 94/1994 des Notars Friedrich Becker, Berlin). Die P & E GmbH hat dieses Grundstück im Jahr 1994 als Geschäftsbesorger der Gemeinde Kleinmachnow treuhänderisch erworben und in diesem Zusammenhang auch die Sanierungsverpflichtung gegenüber der Verkäuferin, dem Land Brandenburg, übernommen. Nach der uns zugesandten Schätzung des Restsanierungsaufwands durch die KWS Geotechnik GmbH Beratende Gesellschaft für Hydrogeologie und Umweltschutz, Berlin, Stand 7. September 2009, wird mit Sanierungskosten von T€ 970 (Brutto) gerechnet.

In Vorjahren und im Berichtsjahr wurden diverse Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen führten zu Kosten von insgesamt T€ 439. Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung in Höhe der entsprechenden Sanierungskosten von T€ 61 in Anspruch genommen. Die vom Land Brandenburg durchgeführte Prüfung, ob die geltend gemachten Kosten als Sanierungsaufwand im Sinne der kaufvertraglichen Verpflichtung gelten, führte auskunftsgemäß zu keiner Beanstandung. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Rückstellung die Höhe der voraussichtlichen Sanierungskosten abdeckt.

Fertigstellungsverpflichtungen

Die Rückstellung für Fertigstellungsverpflichtungen betrifft die Herstellung einer Erschließungsstraße, zu der sich die Gesellschaft gegenüber Grundstückserwerbern im eigenen Namen verpflichtet hat.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** bestehen vollumfänglich gegenüber der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und setzen sich zum 31. Dezember 2016 wie folgt zusammen:

	Stand 1.1.2016	Darlehens- aufnahme	Zinsen	Tilgung	Stand 31.12.2016
	T€	T€	T€	T€	T€
1. Kreditvertrag # 160 019 550	2.000	0	38	-38	2.000
2. Kreditvertrag # 160 021 105	500	900	4	0	1.404
3. Kreditvertrag # 160 021 853	1.500	0	10	-10	1.500
4. Kreditvertrag # 160 021 854	1.496	0	7	-3	1.500
	5.496	900	59	-51	6.404

Darlehensaufnahme

	T€
Auszahlung Darlehen ILB # 160 021 105 für Dienstleistungen im Entwicklungsgebiet "Wohnen und Arbeiten"	845
Auszahlung Darlehen ILB # 160 021 105 für Zinsen Darlehen ILB # 160 019 105	4
Auszahlung Darlehen ILB # 160 021 105 für Zinsen Darlehen ILB # 160 019 550	38
Auszahlung Darlehen ILB # 160 021 105 für Zinsen Darlehen ILB # 160 021 853	10
Auszahlung Darlehen ILB # 160 021 105 für Zinsen Darlehen ILB # 160 021 854	<u>3</u>
	<u>900</u>

Tilgung

	T€
Tilgung Zinsen bei Darlehen ILB # 160 019 550 durch Auszahlung bei Darlehen ILB # 160 021 105	38
Tilgung Zinsen bei Darlehen ILB # 160 021 853 durch Auszahlung bei Darlehen ILB # 160 021 105	10
Tilgung Zinsen bei Darlehen ILB # 160 021 854 durch Auszahlung bei Darlehen ILB # 160 021 105	<u>3</u>
	<u>51</u>

Kreditvertrag 160 019 550

Mit Vertrag vom 17. Juli 2013 wurde der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von T€ 2.000 im Wege der Umschuldung gewährt. Der Betrag war zum Stichtag voll in Anspruch genommen. Das Darlehen ist gemäß Kreditvertrag in Höhe des Nennbetrags bis zum 30. Dezember 2018 fällig. Der Zinssatz ist bis zum 30. Dezember 2018 unveränderlich und beträgt 1,87 % p. a.

Kreditvertrag 160 021 105

Mit Vertrag vom 21. April 2015 wurde der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von T€ 2.000 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2018 gewährt. Zum Stichtag valutierte das Darlehen in Höhe von T€ 1.404. Zinsen werden berechnet in Höhe des maßgeblichen Euribors (jedoch mindestens 0,00 % p. a.) zuzüglich einer Marge von 0,45 % p. a. Zuletzt resultierte hieraus im Geschäftsjahr 2016 ein Zinssatz von 0,45 % p. a. Für einen Teilbetrag in Höhe von T€ 200 wurde bis 31. März 2016 ein Festzins von 0,479 % p. a. vereinbart.

Kreditvertrag 160 021 853

Mit Vertrag vom 4. Dezember 2015 wurde der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von T€ 1.500 im Wege der Umschuldung gewährt. Das Darlehen ist gemäß Kreditvertrag in Höhe des Nennbetrags spätestens am 30. Dezember 2020 fällig. Der Zinssatz ist bis zum 30. Dezember 2020 unveränderlich und beträgt 0,65 % p. a.

Kreditvertrag 160 021 854

Mit Vertrag vom 4. Dezember 2015 wurde der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von T€ 1.500 im Wege der Umschuldung gewährt. Das Darlehen war zum Stichtag 31. Dezember voll in Anspruch genommen und ist gemäß Kreditvertrag in Höhe des Nennbetrags bis zum 30. Dezember 2020 fällig. Zinsen werden berechnet in Höhe des maßgeblichen Euribors (jedoch mindestens 0,00 % p. a.) zuzüglich einer Marge von 0,45 % p. a. Zuletzt resultierte hieraus im Geschäftsjahr 2016 ein Zinssatz von 0,45 % p. a.

Die Darlehensverbindlichkeiten betreffen unverändert das Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“. Als Sicherheit für die Verbindlichkeiten wurde eine Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Kleinmachnow gestellt.

Zu den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** lag uns eine entsprechende Saldenliste vor. Die Verbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt bis auf T€ 8 ausgeglichen. In dem Posten sind Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 68 enthalten, die das Treuhandvermögen betreffen.

Der Posten **Sonstige Verbindlichkeiten (inkl. RAP)** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	T€	T€
- Umsatzsteuervoranmeldung November und Dezember	12	8
Umsatzsteuer		
- Veranlagung 2015	0	7
- Veranlagung 2014	0	20
Lohn- und Kirchensteuer (Dezember)	3	1
Sonstiges	<u>4</u>	<u>3</u>
	<u>19</u>	<u>39</u>

II. Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ist geordnet. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr gewährleistet.

III. Ertragslage

Eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten beiden Geschäftsjahre zeigt folgende Struktur und Veränderung der Ertragslage:

	2 0 1 6		2 0 1 5		Ergebnis- veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	122	99,2	13	21,7	109
Andere betriebliche Erträge	1	0,8	47	78,3	-46
Betriebsleistung	123	100,0	60	100,0	63
Personalaufwand	-66	-53,7	-21	-35,0	-45
Andere betriebliche Aufwendungen	-47	-38,2	-26	-43,3	-21
Betriebsaufwendungen	-113	-91,9	-47	-78,3	-66
Betriebsergebnis	10	8,1	13	21,7	-3
Zinsergebnis	0	0,0	1	1,7	-1
Ordentliches Unternehmensergebnis/ Gesamtergebnis vor Ertragsteuern	10	8,1	14	23,3	-4
Ertragsteuern	-2	-1,6	-2	-3,3	0
Jahresüberschuss	8	6,5	12	20,0	-4

Die **Umsatzerlöse** entwickelten sich wie folgt:

	2016	2015
	T€	T€
Kostenweiterbelastung an die Gemeinde	113	0
Vergütung Treuhandtätigkeit für die Gemeinde	6	9
Erlöse aus Koordinierungstätigkeiten	<u>3</u>	<u>4</u>
	<u>122</u>	<u>13</u>

Kostenweiterbelastung an die Gemeinde

Die Gesellschaft hat gegen die Gemeinde einen Anspruch auf Ausgleich der ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten. Aufgrund der Neufassung von § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG erfolgt der Ausweis im Geschäftsjahr bei den Umsatzerlösen. Die entsprechenden Vorjahresbeträge werden bei den Anderen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Vergütung Treuhandtätigkeit für die Gemeinde

Für ihre Treuhandtätigkeit erhält die Gesellschaft von der Gemeinde eine Vergütung in Höhe von 1 % der bei der P & E GmbH sowie im Treuhandbereich jährlich entstehenden Kosten.

Erlöse aus Koordinierungstätigkeiten

Ausgewiesen werden die Erlöse, welche aus dem Vertrag mit der Haußmann AG vom 15. Dezember 2014 über die Gesamtkoordinierungstätigkeit für die Entwicklung des nördlichen Gewerbegebiets im Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“ resultieren.

Die **Anderen betrieblichen Erträge** enthalten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten in Höhe von T€ 1.

Der Erhöhung des **Personalaufwands** entfällt auf die Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter um einen auf zwei Mitarbeiter.

Die Erhöhung der **Anderen betrieblichen Aufwendungen** resultiert überwiegend aus der Erhöhung der Rechts-, Beratungs- und Abschlusskosten (T€ 29, Vorjahr: T€ 19) sowie der Raumkosten (T€ 9, Vorjahr: T€ 0).

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS - FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG GEMÄß § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG und den IDW-Prüfungsstandard 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Angaben haben wir in Anlage 4 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2016 geben könnten.

F. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Berlin, 27. September 2017

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Rainer Vedder
Wirtschaftsprüfer



Dirk Schulz
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

Jahresabschluss 2016

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet
Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft
mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow

DIGITALE KOPIE

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		122.490,04	13.198,61
2. Sonstige betriebliche Erträge		643,80	46.854,63
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		54.752,88	17.344,62
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>11.661,09</u>	<u>3.643,85</u>
		66.413,97	20.988,47
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermö- gens und Sachanlagen		178,05	0,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		47.464,93	25.866,16
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		303,80	494,00
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>1.564,48</u>	<u>1.885,92</u>
8. Ergebnis nach Steuern		7.816,21	11.806,69
9. Jahresüberschuss		7.816,21	11.806,69

1. Anhang Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Vorjahreszahlen der Umsatzerlöse sind aufgrund der Neufassung von § 277 Abs. 1 HGB durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) nicht vergleichbar. Bei Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG hätten sich für das Vorjahr Umsatzerlöse in Höhe von Euro 59.530,38 ergeben.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow
Firmensitz laut Registergericht:	Kleinmachnow
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Potsdam
Register-Nr.:	2444

2. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow wurde nach den Grundsätzen der aktuellen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des BilRUG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages zu beachten.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten erfolgte unter Annahme des Going Concern (Fortführungsprämisse) gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Angabe und Erläuterung von nicht vergleichbaren Vorjahreszahlen

Der Jahresabschluss enthält einzelne Posten, deren Werte mit den Vorjahreszahlen nicht vergleichbar sind.

Diese Posten betreffen in der Gewinn- und Verlustrechnung die Umsatzerlöse sowie die sonstigen betrieb-

**Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Drellinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow**

lichen Erträge. Die Erträge aus der Weiterberechnung von sämtlichen Aufwendungen der Gesellschaft an die Gemeinde Kleinmachnow wurden im Rahmen des BilRUG als Umsatzerlöse ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 410,00 wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Nennwert bewertet. Wertberichtigungen waren nicht notwendig.

Das vom Finanzamt festgestellte Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 KStG wurde mit dem Barwert berücksichtigt.

Die flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten aktiviert.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Eine Pflicht zum Ansatz latenter Steuern ergab sich für das Berichtsjahr nicht.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden übernommen werden.

Angaben zur Bilanz**a) Anlagevermögen**

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2018
 Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
 Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow

	Stand 01.01.2018 Euro	Anschaffungskosten/Herstellungskosten		Stand 01.01.2016 Euro	Stand 01.01.2016 Euro	Abreibungen Geschäftsjahr Euro	Stand 31.12.2018 Euro	Stand 31.12.2018 Euro	Buchwerte	Stand 31.12.2015 Euro
		Zugänge Euro	Stand 31.12.2016 Euro							
A. Anlagevermögen										
I. Sachanlagen										
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	315,05	315,05	0,00	0,00	178,05	178,05	137,00	0,00	
Summe Sachanlagen	0,00	315,05	315,05	0,00	0,00	178,05	178,05	137,00	0,00	
Summe Anlagevermögen	0,00	315,05	315,05	0,00	0,00	178,05	178,05	137,00	0,00	

**Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Drellinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow**

b) Umlaufvermögen

Die Gemeinde als Treugeber ist gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, alle aus dem Treuhandverhältnis entstandenen Aufwendungen auszugleichen. Gleichzeitig besteht ein Anspruch auf Herausgabe der durch die Gesellschaft vereinnahmten Erlöse für die veräußerten Grundstücke aus dem Treuhandvermögen. Die nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen noch im Treuhandvermögen der Gesellschaft verbleibenden Grundstücke werden sukzessive an die Gemeinde zurückgegeben.

Die Tilgung des Saldos erfolgt durch Einnahmen für veräußerte Grundstücke im Entwicklungsgebiet sowie durch eventuelle Bareinzahlungen des Gesellschafters.

In der Position "Sonstige Vermögensgegenstände" sind keine Beträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Der Betrag der Forderungen an den Gesellschafter mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt Euro 7.382.716,20 (Vorjahr: Euro 6.512.853,58).

Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr bestehen bei den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 4.103,35).

Angaben zu Forderungen gegenüber Gesellschaftern

Der Wert der Forderungen gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf Euro 7.382.716,20 (Vorjahr: Euro 6.512.853,58).

c) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgewiesen werden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

d) Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die sich aus Kaufverträgen ergebenden Pflichten der Altlastensanierung und des Ausbaus einer Versorgungsstraße sowie Abschluss und Prüfungskosten.

Die Rückstellungen für Altlastensanierung und für den Ausbau einer Versorgungsstraße betreffen das Treuhandvermögen. Diese Rückstellungen sind in der Bilanz der Gesellschaft auszuweisen, da diese Verpflichtungen im eigenen Namen begründet wurden.

**Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow**

e) Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter Gemeinde Kleinmachnow.

In den Verbindlichkeiten sind keine Beträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

In Höhe von Euro 14.725,81 (Vorjahr: Euro 34.981,25) sind Verbindlichkeiten aus Steuern enthalten.

Verbindlichkeiten aus sozialer Sicherheit werden in Höhe von Euro 186,40 (Vorjahr: Euro 58,41) ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von Euro 6.403.709,50 betreffen in voller Höhe das Treuhandvermögen. Diese wurden im eigenen Namen der Gesellschaft begründet.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen in Höhe von Euro 68.428,61 das Treuhandvermögen.

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2016	Gesamtbetrag Euro	davon mit einer Restlaufzeit		besichert Euro	Art der Besicherung
		kleiner 1 J. Euro	größer 1 Jahr Euro		
gegenüber Kreditinstituten	6.403.709,50	0,00	6.403.709,50	7.000.000,00	Ausfallbürgschaft der Gemeinde Kleinmachnow
aus Lieferungen und Leistungen	71.293,41	71.293,41	0,00		
sonstige Verbindlichkeiten	15.313,21	15.313,21	0,00		
Summe	6.490.316,12	86.606,62	6.403.709,50		

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 0,00).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch eine Ausfallbürgschaft der Gemeinde Kleinmachnow gesichert sind, beträgt Euro 6.403.709,50.

**Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow**

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt Euro 86.606,62 (Vorjahr: Euro 219.818,54).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt Euro 6.403.709,50 (Vorjahr: Euro 5.496.198,63).

Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 0,00).

f) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgewiesen werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Die Einnahmen betreffen das Treuhandvermögen.

g) Treuhandvermögen

Die Gemeinde Kleinmachnow hat die Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, in einem Geschäftsbesorgervertrag vom 22 April 1993 beauftragt, die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115" gemäß § 165 BauGB durchzuführen. Die Gesellschaft soll die ihr übertragene Aufgabe treuhänderisch im eigenen Namen und für Rechnung der Gemeinde erfüllen.

Das Treuhandvermögen setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Grundstücke ohne Bauten	7.979.877,52 €
Angefangene Arbeiten	14.283.765,00 €
Ausleihungen	317.690,82 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	378.010,21 €
Guthaben bei Kreditinstituten	137.185,63 €
Summe Treuhandvermögen	<u>23.096.529,18 €</u>

Dem Treuhandvermögen stehen in gleicher Höhe die Verpflichtungen aus der Rückgabe des Treuhandvermögens an die Gemeinde Kleinmachnow gegenüber. Andererseits hat die Gemeinde als Treugeber die von der Gesellschaft in eigenem Namen aufgenommenen - aber das Treuhandvermögen betreffenden Verbindlichkeiten - auszugleichen bzw. die Gesellschaft freizustellen.

Die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten werden aus den Abverkäufen der Grundstücke getilgt. Das verbleibende Vermögen ist an die Gemeinde (bei Beendigung der Maßnahmen) auszukehren.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erlöse aus Grundstücksverkäufen des Treuhandvermögens sowie alle anderen Aufwendungen und Erträge des Treuhandbereichs wurden nicht berücksichtigt.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind keine Erträge oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung enthalten.

Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug zwei.

Am Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Zur Geschäftsführung ist Herr Martin Rahn als allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer bestellt.

Ein Aufsichtsrat ist bestellt. Der Aufsichtsrat setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Herr Klaus-Jürgen Warnick (Vorsitzender)	Diplom-Ingenieur	wiedergewählt am 2. Oktober 2014
- Frau Angelika Scheib (stellv. Vorsitzende)	freischaffende Architektin	wiedergewählt am 2. Oktober 2014
- Herr Michael Grubert	Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow	gewählt am 7. April 2009
- Frau Doris Braune	Kämmerin der Gemeinde Kleinmachnow	gewählt am 10. Dezember 2014
- Frau Andrea Schwarzkopf	Kunsthistorikerin	gewählt am 2. Oktober 2014
- Herr Norbert Gutheins	Diplom-Ingenieur	gewählt am 2. Oktober 2014
- Herr Bernd Bültermann	Pensionär	gewählt am 2. Oktober 2014

Im Berichtsjahr fanden sieben Aufsichtsratssitzungen statt. Der Aufsichtsrat hat dafür eine Vergütung in Höhe von Euro 1.525,83 erhalten.

Am Bilanzstichtag bestehen gegenüber dem Aufsichtsrat keine Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Bezüge der Geschäftsleitung wird auf § 286 Abs. 4 HGB verwiesen.

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow

Unterschrift der Geschäftsführung



Kleinmachnow, den 15. August 2017

Martin Rahn
Geschäftsführer

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Flirma, Sitz

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Kleinmachnow, Kleinmachnow

Ort der Geschäftsleitung

Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow

Handelsregister

Die Gesellschaft wird beim Amtsgericht Potsdam unter HRB 2444 P geführt.

Ein Handelsregisterauszug vom 21.9.2017 mit letzter Eintragung vom 21.2.2013 hat uns vorgelegen.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 10.5.1991 geschlossen (UR-Nr. 147/1991 des Notars Hans-Joachim Rose, Berlin) und mit Gesellschafterbeschluss vom 8.4.1998 (Eintragung ins Handelsregister am 21.10.1998) geändert. Die Änderung bezog sich auf § 2 (Gegenstand des Unternehmens).

Gegenstand der Gesellschaft

ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags:

1. „... Für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“ sowie für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee“
 - a) die Aufgaben und Funktionen zu definieren;
 - b) ein Marketingkonzept zu erarbeiten;
 - c) ein Finanzierungskonzept zu erstellen;

- d) die Anlage zu planen und zu entwickeln, zu erschließen, zu erweitern und konzeptionell fortzuentwickeln;
- e) ein Konzept für die Umsetzung der Planung zu erstellen;
- f) die Abwicklung und Finanzierung von Gutachten;
- g) Akquisition von Gesellschaftern;

darüber hinaus das Erbringen jeglicher Art von Beratungs-, Entwicklungs-, Forschungs-, Gestaltungs-, Organisations-, Planungs- und Ingenieurleistungen auf allen Gebieten des Bauwesens im In- und Ausland.

2. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu betreiben, die ihrem Gesellschaftszweck im weitesten Sinne zu dienen geeignet sind.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, andere Unternehmen zu erwerben und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.“

Stammkapital, Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags € 25.564,60 (DM 50.000,00). Es ist voll eingezahlt.

Die Gemeinde Kleinmachnow ist alleiniger Gesellschafter.

Geschäftsführung, Vertretung

- Herr Martin Rahn, Potsdam, seit 1.1.2013

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 19.12.2012 wurde Herr Martin Rahn ab dem 1.1.2013 zum alleinigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer bestellt (Handelsregistereintragung am 21.2.2013). Einzelvertretungsbefugnis wurde erteilt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:

- Herrn Klaus-Jürgen Warnick (Vorsitzender)
- Frau Angelika Scheib (stellv. Vorsitzende)
- Herrn Michael Grubert
- Frau Doris Braune

- Frau Andrea Schwarzkopf
- Herr Norbert Gutheins
- Herr Bernd Bültermann

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gesellschafterversammlung

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow wurde für das Geschäftsjahr 2015 am 15.12.2016 beschlossen:

- Der Jahresabschluss 2015 wird festgestellt.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von € 11.806,69 für das Geschäftsjahr 2015 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Geschäftsführung und Aufsichtsrat werden für das Geschäftsjahr 2015 entlastet.

Die Beschlüsse wurden in der Gesellschafterversammlung vom 16.12.2016 umgesetzt.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 046/126/00649 beim Finanzamt Potsdam geführt.

Zum Prüfungszeitpunkt lagen die Steuerveranlagungen bis einschließlich 2015 vor. Für das Veranlagungsjahr 2016 waren beim Finanzamt bis zum Prüfungszeitpunkt noch keine Steuererklärungen einzureichen.

Eine im Geschäftsjahr 2015 durchgeführte Umsatzsteuersonderprüfung für den Zeitraum Juni bis September 2014 wurde ohne Beanstandungen beendet und hat zu keiner Änderung der Bemessungsgrundlagen geführt.

Wirtschaftliche Grundlagen

Geschäftstätigkeit

Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit der P & E GmbH sind die Geschäftsbesorgung für die Gemeinde Kleinmachnow im Zusammenhang mit den städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“ bzw. „Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee“.

Die Gesellschaft hat kein eigenes Grundvermögen.

Belegschaft

Die Gesellschaft beschäftigt neben dem Geschäftsführer einen Arbeitnehmer.

Verträge von besonderer Bedeutung

Vertrag über die Planung und Errichtung des Technologie- und Verkehrsgewerbebezugs Drellinden

Am 6.9.1991 wurde die Gesellschaft von der Gemeinde Kleinmachnow beauftragt, für das o. g. Gebiet ein Marketing-, Finanzierungs- und Planungskonzept zu erarbeiten.

„Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“

Die Gemeinde Kleinmachnow hat die Gesellschaft mit Vertrag vom 22.4.1993 beauftragt, eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“ nach § 165 BauGB als Geschäftsbesorger für die Gemeinde durchzuführen.

Die Genehmigung des Landratsamtes erfolgte am 23.5.1995.

Die Gesellschaft hat nach § 1 des o. g. Vertrags als Geschäftsbesorger der Gemeinde die ihr übertragenen Aufgaben wie ein Treuhänder im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde zu erfüllen.

Der o. g. Vertrag ist Basis für die Geschäftsführung. In diesem Vertrag wird die Gesellschaft ausdrücklich beauftragt, die in § 2 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Aufgaben durchzuführen.

Seit dem Kalenderjahr 2008 werden Grundstücke aus der Entwicklungsmaßnahme „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“ an Dritte veräußert oder an die Gemeinde Kleinmachnow rückübertragen.

Geschäftsbesorgungsvertrag „Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee“

Die Gemeinde Kleinmachnow hat die Gesellschaft mit Vertrag vom 18.8.1994 beauftragt, eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee“ nach § 165 BauGB als Geschäftsbesorger für die Gemeinde durchzuführen.

Im Kalenderjahr 2011 erfolgte die Rückübertragung der letzten Grundstücke aus dem Entwicklungsgebiet an die Gemeinde Kleinmachnow.

Vertrag mit der Haußmann AG vom 15.12.2014 über die Gesamtkoordinierungstätigkeit für die Entwicklung des nördlichen Gewerbegebiets im Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“

Gegenstand des Vertrags ist die Gesamtkoordinierungstätigkeit von Planungs-, Ordnungs-, Erschließungs- und Folgemaßnahmen durch die P & E GmbH. Die Haußmann AG beauftragt hierbei die P & E GmbH mit der Gesamtkoordination der erforderlichen Maßnahmen sowie mit der Vergabe und Überwachung der für die Entwicklung des Vertragsgebietes erforderlichen Planungen, Untersuchungen und Gutachten im eigenen Namen für Rechnung der Haußmann AG.

Kreditverträge mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg

Die Kreditverträge betreffen unverändert das Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“ der Gemeinde Kleinmachnow.

Kreditvertrag 160 019 550

Mit Vertrag vom 17.7.2013 wurde der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von T€ 2.000 im Wege der Umschuldung gewährt. Der Betrag war zum Stichtag voll in Anspruch genommen. Das Darlehen ist gemäß Kreditvertrag in Höhe des Nennbetrags bis zum 30.12.2018 fällig. Der Zinssatz ist bis zum 30.12.2018 unveränderlich und beträgt 1,87 % p. a.

Kreditvertrag 160 021 105

Mit Vertrag vom 21.4.2015 wurde der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von T€ 2.000 mit einer Laufzeit bis 31.12.2018 gewährt. Zum Stichtag valutierte das Darlehen in Höhe von T€ 1.404. Zinsen werden berechnet in Höhe des maßgeblichen Euribors (jedoch mindestens 0,00 % p. a.) zuzüglich einer Marge von 0,45 % p. a. Zuletzt resultierte hieraus im Geschäftsjahr 2016 ein Zinssatz von 0,45 % p. a. Für einen Teilbetrag in Höhe von T€ 200 wurde bis 31.3.2016 ein Festzins von 0,479 % p. a. vereinbart.

Kreditvertrag 160 021 853

Mit Vertrag vom 4.12.2015 wurde der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von T€ 1.500 im Wege der Umschuldung gewährt. Das Darlehen ist gemäß Kreditvertrag in Höhe des Nennbetrags spätestens am 30.12.2020 fällig. Der Zinssatz ist bis zum 30.12.2020 unveränderlich und beträgt 0,65 % p. a.

Kreditvertrag 160 021 854

Mit Vertrag vom 4.12.2015 wurde der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von T€ 1.500 im Wege der Umschuldung gewährt. Das Darlehen ist gemäß Kreditvertrag in Höhe des Nennbetrags bis zum 30.12.2020 fällig. Zinsen werden berechnet in Höhe des maßgeblichen Euribors (jedoch mindestens 0,00 % p. a.) zuzüglich einer Marge von 0,45 % p. a. Zuletzt resultierte hieraus im Geschäftsjahr 2016 ein Zinssatz von 0,45 % p. a.

**Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow**

Jahresabschluss 2016

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie
individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Da die Gesellschaft nur von einem Geschäftsführer vertreten wird, ist ein Geschäftsverteilungsplan nicht erforderlich. In der Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer vom 27.11.1991 sind die Aufgaben formuliert.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag ausreichend geregelt. Im Jahr 2016 wird der Gesellschaftsvertrag auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gem. § 96 Abs. 2 überarbeitet. Demnach ist bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und die vor dem 28.9.2008 gegründet worden sind, der Gesellschaftsvertrag an die Regelungen der Kommunalverfassung anzupassen. Weiterhin werden im Gesellschaftsvertrag Konkretisierungen in Bezug auf Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, der Aufgaben der Gesellschaft und der Bekanntmachungspflichten vorgenommen. Mit der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages wird Ende 2017 gerechnet.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Gesellschaft und sind dem Geschäftsumfang angemessen.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2016 wurden sieben Aufsichtsratssitzungen durchgeführt. Die entsprechenden Niederschriften wurden erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Martin Rahn war im Jahr 2016 als Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Er war in dieser Zeit in folgenden Aufsichtsräten und Kontrollgremien tätig:

- Vorstandsvorsitzender Forstbetriebsgemeinschaft „Fresdorfer Heide“ w. V.
- Ehrenamtlicher Richter in Handelssachen beim Landgericht

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Eine Vergütung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ist nicht vereinbart.

Über die Bezüge des Geschäftsführers wurden im Anhang in Anwendung der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9a) HGB keine Angaben gemacht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist ein Organisationsplan nicht erforderlich. Die Gesellschaft beschäftigt nur den Geschäftsführer und einen Mitarbeiter.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist ein Organisationsplan nicht erforderlich.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsleitung arbeitet selbst auf der Grundlage der Vorgaben und Weisungen der Gemeinde. Aufträge werden nach öffentlicher Ausschreibung oder Vergleichsangeboten vergeben. Grundstücksgeschäfte bedürfen zur Wirksamkeit der Genehmigung der Gremien der Gemeinde. Die Planung, Kontrolle und Abrechnung der einzelnen Entwicklungsaufgaben wird von der Gemeinde beschlossen. Kosten- und Finanzierungspläne werden geführt und kontrolliert. Es werden jährlich Wirtschaftspläne erarbeitet, die durch die Gemeindevertretung zu bestätigen sind.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Da die P & E GmbH als Geschäftsbesorger der Gemeinde tätig ist, begründen sich die Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse auf den Vorschriften, die auch für die Kommune gelten. Zu nennen sind hier die öffentlichen Ausschreibungen und die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die wesentliche Tätigkeit der Gesellschaft besteht in Geschäftsbesorgungsleistungen für die Gemeinde Kleinmachnow. In den Geschäftsbesorgungsverträgen sind entsprechende Regelungen enthalten.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen liegt vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der Planungshorizont entspricht dem Umsetzungszeitraum des Projektes Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten“, mit deren Entwicklung die P & E GmbH als Geschäftsbesorger der Gemeinde beauftragt ist.

Das Planungswesen ist dreistufig aufgebaut und umfasst den Gesamtzeitraum der Entwicklungsmaßnahme, das Geschäftsjahr und die viermonatige Vorausschau (Liquiditätsplanung). Es entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft und dem Informationsbedarf des Gesellschafters. Eine über die Geschäftsbesorgungstätigkeiten hinausgehende Planung für die eigene Geschäftstätigkeit erfolgt wegen des geringen Umfangs nicht und erscheint auch nicht erforderlich.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Auftretende Planungsabweichungen werden systematisch untersucht. Einerseits werden bei der Fortschreibung der o. g. Planungsrechnungen die Abweichungen aufgenommen und gesondert ausgewiesen. Andererseits werden die Aufsichtsratsmitglieder und die zuständigen Ausschussmitglieder der Gemeindevertretung über Planabweichungen informiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe des Unternehmens. Die Buchführung wird über einen externen Dienstleister abgewickelt. Die Buchführung ist hinsichtlich der Trennung von Treuhandvermögen und Treuhandschulden sowie eigenem Vermögen und eigenen Schulden der Gesellschaft angemessen, eine klare Trennung der Rechnungslegung zwischen diesen Bereichen wird vom beauftragten Dienstleister umgesetzt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, die Liquiditätsplanung wird monatlich durchgeführt mit einer Vorausschau von vier Monaten. Auf dieser Basis erfolgt auch die Kreditüberwachung. Die Kredite sind im eigenen Namen eingegangen worden. Die Gemeinde Kleinmachnow bürgt für die Kredite der P & E GmbH. Es handelt sich um Treuhandkredite. Eigene Kredite hat die Gesellschaft nicht. Im Rahmen der Buchführung wird monatlich ein betriebswirtschaftlicher Kurzbericht erstellt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es existiert kein zentrales Cash-Management.

Die P & E GmbH trifft unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung und der Kosten- und Finanzierungsplanung im Rahmen der Geschäftsbesorgungsleistung für die Gemeinde Entscheidungen zur optimalen Finanzmittelsteuerung unter den Aspekten Liquidität und Rentabilität. Im Mittelpunkt steht dabei die Abwägung der Risikopotenziale für ein Unternehmen innerhalb einer langfristigen Finanzplanung. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die geltenden kommunalen Regelungen nicht eingehalten worden sind.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja, die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zeitnah. Das bestehende Mahnwesen stellt auf Basis der lfd. Vertragskontrolle sicher, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Controllingaufgaben im Rahmen des Finanzcontrollings werden vom Geschäftsführer, der Buchhaltung (Domus) und dem extern beauftragten Büro EBP Deutschland GmbH wahrgenommen, das auch mit der administrativen Mittelbewirtschaftung beauftragt ist.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Gesellschaft hat weder Tochterunternehmen, noch verfügt sie über Beteiligungen an Unternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Mit Hilfe der Kosten- und Finanzierungsplanung werden die Auswirkungen über Entscheidungen des Geschäftsführers oder des Gesellschafters auf die Deckungsbeiträge der Entwicklungsmaßnahme abgeglichen. Auch werden externe Einflussgrößen, wie die Entwicklung des Preisniveaus bei Grundstücken oder Baupreisentwicklungen, in die Berechnungen einbezogen. Bestandsgefährdende Maßnahmen können so kurzfristig erkannt werden. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft betrifft die Geschäftsbesorgung für die Gemeinde im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme. Insofern ist die Zukunft der Gesellschaft von diesen Entwicklungsmaßnahmen und den strategischen Entscheidungen des Gesellschafters abhängig.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen aus und erfüllen ihren Zweck. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert. So wird in den Kosten- und Finanzierungsplänen, im Lagebericht zum Jahresabschluss und in den Geschäftsberichten eine aktuelle Einschätzung von möglichen Risiken gegeben.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Das Finanzcontrolling der P & E GmbH ermöglicht das frühzeitige Erkennen von Risiken. Durch die kontinuierliche Anwendung des Controllingsystems ist sichergestellt, dass aktuelle Geschäftsprozesse und Funktionen im System abgebildet werden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Es erfolgt kein Einsatz von Termingeschäften, Optionen und Derivaten.

Der Einsatz von Finanzinstrumenten im Treuhandvermögen ist im § 4 des Geschäftsbesorgervertrags zwischen der Gemeinde und der P & E GmbH geregelt. Demnach darf der Geschäftsbesorger Kredite zu Lasten des Treuhandvermögens nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde aufnehmen.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es kommen keine Termingeschäfte, Optionen und Derivate bei den Finanzierungsgeschäften der P & E GmbH zum Einsatz. Deshalb wurden auch keine Festlegungen zu Instrumentarien der Erfassung, Risikoanalyse, Bewertung und Kontrolle getroffen.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt, s. 5 b)

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, s. 5 b)

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt, s. 5 b)

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt, s. 5 b)

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es besteht keine Interne Revision. Diese ist in Anbetracht der bestehenden Größe der Gesellschaft nicht erforderlich.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt, s. 6 a)

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt, s. 6 a)

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, s. 6 a)

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt, s. 6 a)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, s. 6 a)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte sind im Gesellschaftsvertrag, in der Geschäftsanweisung an den Geschäftsführer und im Anstellungsvertrag geregelt

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass erforderliche Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Maßnahmen dieser Art wurden nicht durchgeführt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die Geschäfte und Maßnahmen stimmten im Berichtsjahr mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Gesellschafters überein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Es wurden keine Investitionen durchgeführt. Bei erforderlichen Investitionen werden die Gremien rechtzeitig befragt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Gesellschaft richtet sich im Rahmen der Geschäftsbesorgungsleistung für die Gemeinde bei der Bodenordnung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Demnach sind Grundstücke im Entwicklungsgebiet zum Anfangswert zu kaufen und zum Endwert zu veräußern. Im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit sind keine relevanten Geschäfte ausgeführt worden, insofern haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden im Rahmen der Geschäftsbesorgungsleistung für die Gemeinde laufend überwacht und entstehende Abweichungen untersucht. Diese finden sich in den Kosten- und Finanzierungsplänen und Wirtschaftsplänen wieder. Eigeninvestitionen wurden nicht vorgenommen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Geschäftsjahr liegen keine Überschreitungen vor.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nein, es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Es liegen keine eindeutigen Verstöße gegen Vergaberegulungen vor.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Ausschreibungen und Auftragsvergaben richtet sich die P & E GmbH nach den Grundlagen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), d. h. Konkurrenzangebote werden grundsätzlich eingeholt und verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Regelmäßige Berichterstattungen erfolgten im Rahmen der mündlichen und schriftlichen Rapporte beim Bürgermeister und im Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie unter Verwendung des Berichtswesens (Kosten- und Finanzierungspläne, Wirtschaftsplan, Liquiditätsplanungen, Geschäftsbericht).

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Neben dem Jahresabschluss werden dem Überwachungsorgan ein jährlicher Geschäftsbericht, Wirtschaftsplan, Kosten- und Finanzierungsplan sowie Liquiditätsplanungen zur Verfügung gestellt. Die genannten Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über wesentliche Vorgänge wurde dem Überwachungsorgan zeitnah berichtet. Es liegen keine ungewöhnlichen, risikoreichen und nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurden keine besonderen Wünsche geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend ist.

- f) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es wurde eine D & O – Versicherung abgeschlossen und ein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Inhalt und Konditionen wurden mit dem Gesellschafter abgestimmt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Berichtsjahr sind keine Interessenkonflikte bekannt und gemeldet worden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein, es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein, die Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nein, dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die P & E GmbH finanziert sich aus der Vergütung ihrer Tätigkeit als Geschäftsbesorger der Gemeinde. Zum Abschlussstichtag bestehen keine Investitionsverpflichtungen.

Für die im Rahmen der Geschäftsbesorgung aufgenommenen Finanzierungsmittel besteht ein Ausgleichsanspruch gegenüber der Gemeinde Kleinmachnow.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Das Unternehmen ist in keinen Konzern eingegliedert.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Aufgaben des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gesellschaft ist Geschäftsbesorger der Gemeinde. Die von der Gemeinde bereitgestellten Finanzmittel sind Treuhandvermögen der öffentlichen Hand. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Das Unternehmen verfügt über eine angemessene Kapitalausstattung. Die Gesellschaft beabsichtigt keine größeren Vorhaben aus dem eigenen Vermögen zu finanzieren, so dass keine Finanzierungsprobleme bestehen bzw. absehbar sind.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis (EBIT) der eigenen Geschäftstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2016 T€ 9,1. Das Rohergebnis betrug T€ 123,1. Unter Berücksichtigung der Betriebsaufwendungen (T€ -114,1), der Zinsen und ähnlicher Erträge (T€ 0,3) sowie Steuern vom Einkommen und Ertrag (T€ 1,5) ergibt sich ein Jahresergebnis von T€ 7,8.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein, das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaft bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Nein, dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Bei der Gesellschaft fällt keine Konzessionsabgabe an.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Da keine verlustbringenden Geschäfte getätigt wurden, waren auch keine Maßnahmen zu deren Begrenzung erforderlich.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keinen Jahresfehlbetrag zu verzeichnen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Gesellschaft arbeitet rentabel. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mangelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

DIGITALE KOPIE

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgenichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen: die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

DIGITALE KOPIE